

Strafrecht AT

Mittelbare Täterschaft

(§ 25 I Alt. 2 StGB)

- Mittelbarer Täter ist, wer die Straftat **„durch einen anderen“** begeht (§ 25 I Alt. 2 StGB).
- **Der mittelbare Täter** verwirklicht die Tatbestandsmerkmale nicht selbst, sondern **bedient sich dazu eines menschlichen Werkzeugs**, über das er kraft überlegenen Wissens oder Wollens die Tatherrschaft ausübt.
- **Bei dem Werkzeug** (dem sog. „Vordermann“) muss auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeits- oder Schuldebene ein **„deliktisches Minus“** vorliegen, welches seine eigene Strafbarkeit ausschließt.
- Handelt der Vordermann tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, beherrscht er das tatbestandsmäßige Geschehen und trägt dafür auch die strafrechtliche Verantwortung; eine mittelbare Täterschaft (auch) des Hintermanns kommt dann nur in den Fällen des **„Täters hinter dem Täter“** in Betracht:
 - **Vermeidbarer Verbotsirrtum** des Vordermanns („Katzenkönig-Fall“)
 - **Organisationsherrschaft**

I. Strafbarkeit des Vordermanns

II. Strafbarkeit des Hintermanns

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

- Es darf sich weder um Sonderdelikt noch um ein eigenhändiges Delikt handeln.
- Dem Hintermann kann die Tathandlung des Vordermanns nach § 25 I Alt. 2 StGB nur zugerechnet werden, wenn er

(1) ein deliktisches Minus des Vordermanns ausgenutzt oder

(2) als „Täter hinter dem Täter“ agiert hat.

II. Strafbarkeit des Hintermanns

1. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz (§ 15 StGB) muss sich auf alle Tatbestandsmerkmale und auf die Beherrschung des Vordermanns (h.L.) beziehen bzw. von einem Täterwillen (BGH) gedeckt sein. Zudem müssen etwaige besondere subjektive Tatbestandsmerkmale in der Person des Hintermanns erfüllt sein.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Strafbarkeitsmangel
des Vordermanns

tatbestandslos

vorsatzlos

gerechtfertigt

schuldlos

- Mittelbarer Täter ist, wer die Straftat „**durch einen anderen**“ begeht (§ 25 I Alt. 2 StGB).
- **Der mittelbare Täter** verwirklicht die Tatbestandsmerkmale nicht selbst, sondern **bedient sich dazu eines menschlichen Werkzeugs**, über das er kraft überlegenen Wissens oder Wollens die Tatherrschaft ausübt.
- **Bei dem Werkzeug** (dem sog. „Vordermann“) muss auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeits- oder Schuldebene ein „**deliktisches Minus**“ vorliegen, welches seine eigene Strafbarkeit ausschließt.